

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/36

BMASK-21119/0002-II/A/1/2017

BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die österreichischen Rechtsanwälte begrüßen das gesetzgeberische Vorhaben, in der leidigen Frage der Abgrenzung zwischen echten und freien Dienstverträgen bzw. selbständiger Tätigkeit etwas mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Lösung über eine stärkere wechselseitige Einbindung der beiden Sozialversicherungsträger mag dabei durchaus praktikabel sein. Im Ergebnis wird es aber vor allem davon abhängen, ob und in welchem Ausmaß durch die geplanten Fragebögen rechtlich ihre Qualifikationen im Wege von Zuordnungen möglich sind.

Der ÖRAK gibt allerdings zu bedenken, dass die Reform in gewissem Sinne auf halbem Wege stehen bleibt. Möglichst rechtssichere Abgrenzungen zwischen den Beschäftigungsformen sollen nur bestimmten Versicherungsnehmern und deren Auftraggebern vorbehalten bleiben. Für andere Beschäftigte, die nicht in diesen Geltungsbereich fallen, bleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtsunsicherheit. In vielen Fällen wird erst eine gemeinsame Prüfung der Lohnabhängigen Abgaben zu einer verbindlichen Qualifikation der Vertragsverhältnisse führen, dies mit allen damit verbundenen zusätzlichen Abgaben, die bis zu einer Bestrafung nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz reichen können. Es ist mehr als fraglich, ob ein



Gesetz, das nur einer bestimmten Gruppe von Rechtsunterworfenen möglichst weitgehende Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von unbestimmten Rechtsbegriffen einräumt, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten wird. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber ja selbst das hohe Ausmaß an Rechtsunsicherheit erkennt, das bei der Abgrenzung der sozialversicherungsrechtlich relevanten Vertragstypen besteht. Es wäre daher begrüßenswert, und wahrscheinlich verfassungsrechtlich geboten, in diesem Bereich höhere Rechtssicherheit allen Rechtsunterworfenen und nicht nur einer bestimmten privilegierten Gruppe einzuräumen.

Wien, am 21. März 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

